

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Innenausschuss

13. Sitzung am 02.03.2017
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll – Teil 2 –

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr
Ende der Sitzung: 13:15 Uhr

Tagesordnung:

1. Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm
Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2080 –
2. a) ...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (für eine fortschrittliche, lebendige Demokratie)
Gesetzentwurf
Fraktion der AfD
– Drucksache 17/2078 –

b) Landesgesetz über das Verfahren bei Volksinitiativen, Referenden, Volksbegehren und Volksentscheiden
Gesetzentwurf
Fraktion der AfD
– Drucksache 17/2240 –

Ergebnis:

Siehe Teil 1 des Protokolls

Abgesetzt
(S. 4)

Abgesetzt
(S. 4)

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | |
|--|--|
| 3. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Beglaubigungsbefugnis
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/2160 – | Siehe Teil 3 des Protokolls |
| 4. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach
Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2239 – | Siehe Teil 3 des Protokolls |
| 5. Schärfere Strafen bei Gewalt gegen Polizisten und Rettungskräfte – Blockade der Landesregierung aufgeben
Antrag
Fraktion der CDU
– Drucksache 17/2246 – | Siehe Teil 3 des Protokolls |
| 6. a) Unterrichtung des Landtags über den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträge; Entwurf eines Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag)
Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Landesregierung
– Vorlage 17/997 – | Siehe Teil 3 des Protokolls |
| b) Zweiter Glücksspieländerungsstaatsvertrag
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1027 – | Siehe Teil 3 des Protokolls |
| 7. Ergebnisse der China-Reise des Innenministers
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/979 – | Erledigt
(S. 6 – 16) |
| 8. a) Ausstattung der Polizei mit Verschlüsselungssoftware im E-Mail-Verkehr
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1013 – | Erledigt mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung
(S. 4) |
| b) Verschlüsselungstechnik bei der Polizei Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/1017 – | Erledigt mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung
(S. 4) |

Tagesordnung (Fortsetzung):

9. Erste polizeiliche Bilanz der Fastnacht 2017
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/1014 –
 10. Maßnahmen der Landesregierung zur Einbruchsprävention
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1032 –
 11. Verwaltungshelfer zur Begleitung von Schwertransporten
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/1035 –
 12. Untersuchungen des Landesrechnungshofes beim Landes-
sportbund
Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1052 –
 13. Aktueller Sachstand Distanz-Elektroimpulsgeräte (DEIG) –
Beginn der Pilotphase
Antrag nach § 76 Abs. 4 Vorl. GOLT
Ministerium des Innern und für Sport
– Vorlage 17/1053 –
- Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an
der Flughafen-Hahn GmbH
Bericht des Ministers des Innern und für Sport

Ergebnis:

- Erledigt mit der Maßgabe der
schriftlichen Berichterstat-
tung
(S. 4)
- Abgesetzt
(S. 5)
- Erledigt mit der Maßgabe der
schriftlichen Berichterstat-
tung
(S. 4)
- Siehe Teil 3 des Protokolls
- Siehe Teil 3 des Protokolls
- Erledigt
(S. 4; 6 – 16)

Herr Vors. Abg. Hüttner eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Die Tagesordnung wird um den Punkt

Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH

Bericht des Ministers des Innern und für Sport

ergänzt.

Er soll im Anschluss an Punkt 1 der Tagesordnung aufgerufen werden.

Die Tagesordnungspunkte **2. a)** und **b)**

2. a) ...tes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz (für eine fortschrittliche, lebendige Demokratie)

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

– Drucksache 17/2078 –

b) Landesgesetz über das Verfahren bei Volksinitiativen, Referenden, Volksbegehren und Volksentscheiden

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

– Drucksache 17/2240 –

werden auf Antrag der Fraktion der AfD abgesetzt.

Der Ausschuss kommt überein, die Punkte **8 a)** und **b)**, **9** und **11**

8. a) Ausstattung der Polizei mit Verschlüsselungssoftware im E-Mail-Verkehr

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/1013 –

b) Verschlüsselungstechnik bei der Polizei Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Vorlage 17/1017 –

9. Erste polizeiliche Bilanz der Fastnacht 2017

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Vorlage 17/1014 –

11. Verwaltungshelfer zur Begleitung von Schwertransporten

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der FDP

– Vorlage 17/1035 –

gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 der Vorl. Geschäftsordnung des Landtags mit Einverständnis der Antragstellenden und der Landesregierung mit der Maßgabe für erledigt zu erklären, dass die Landesregierung dem Ausschuss schriftlich berichtet.

13. Sitzung des Innenausschusses am 02.03.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Punkt 10 der Tagesordnung

Maßnahmen der Landesregierung zur Einbruchsprävention

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/1032 –

wird auf Antrag der Fraktion der CDU abgesetzt.

Ergänzter Punkt der Tagesordnung:

Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen-Hahn GmbH
Bericht des Ministers des Innern und für Sport

Punkt 7 der Tagesordnung:

Ergebnisse der China-Reise des Innenministers

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/979 –

Die Tagesordnungspunkte werden gemeinsam aufgerufen und beraten.

Herr Staatsminister Lewentz berichtet, dass am gestrigen Mittwochabend um 21:05 Uhr der Vertrag zum Verkauf des Geschäftsanteils des Landes an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH an die HNA Airport Group GmbH notariell beurkundet worden sei. Dem sei die Einzahlung der restlichen 14,85 Millionen Euro des vereinbarten Kaufpreises in Höhe von insgesamt 15,1 Millionen Euro auf das vereinbarte Notaranderkonto vorausgegangen. 250.000 Euro seien bereits zuvor bekanntermaßen auf ein Notaranderkonto eingezahlt worden. Hierbei handele es sich um das sogenannte commitment deposit, eine Sicherheitsgebühr.

Er sei zuversichtlich, dass die Ungewissheit über die Zukunft des Flughafens Hahn jetzt ein gutes Ende finden könne. Herr Staatssekretär Stich habe heute Morgen mit den Vertretern der HNA Airport Group GmbH die Belegschaft der Flughafengesellschaft, den Betriebsrat, die FFHG-Geschäftsführung, Geschäftspartner bzw. die am Flughafen Hahn ansässigen Unternehmen informiert. Damit sei eine wichtige weitere Hürde zum Übergang des Geschäftsanteils genommen.

In den kommenden Wochen seien nun beide Vertragspartner gehalten, die bis zum Vollzug erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Es gehe hier insbesondere um die Notifizierung der vorgesehenen Betriebsbeihilfen und die Zustimmung durch den rheinland-pfälzischen Landtag. Wie angekündigt, werde die Landesregierung hierzu ein Gesetz in den Landtag einbringen. Mit dem Vertragspartner sei vereinbart, den Vertragstext den Abgeordneten zur Verfügung zu stellen.

Die hessische Landesregierung habe das Innenministerium gestern um 13:00 Uhr auf Abteilungsleiter-ebene darüber informiert, dass ihrerseits noch weiterer Informationsbedarf bestehe und man den für 15:00 Uhr angesetzten Notartermin nicht halten könne.

Es gebe eine Presseinformation des hessischen Ministeriums der Finanzen. Darin führe sein Kollege Dr. Schäfer aus, dass der Termin durch das Land zunächst abgesagt worden sei, da sich kurzfristig offene Fragen hinsichtlich der Struktur der Käuferseite ergeben hätten. Herr Dr. Schäfer habe erklärt, das sei für sie überraschend gekommen und werde jetzt mit der notwendigen Sorgfalt geklärt, die Landesregierung in Mainz sei vorab über diesen Schritt informiert worden. Weiter habe Herr Minister Dr. Schäfer ausgeführt, der Flughafen Hahn habe für Hessen keine strategische Bedeutung mehr. Hessens zentrales Interesse sei es, von dem durch Rheinland-Pfalz ausgewählten Käufer einen bestmöglichen Verkaufspreis für die Minderheitenanteile zu erzielen.

Er gehe davon aus, das Geschäft komme zustande, wenn diese offenkundig bestehenden Fragen seitens der ADC geklärt seien. Er habe auch einige Pressemitteilungen oder Verlautbarungen von Herrn Professor Englert gelesen, der für die ADC gegenüber dem SWR gesagt habe, dass diese Informationshintergründe aus seiner Sicht binnen längstens vier Wochen alle ausgeräumt werden könnten. Bei Closing des Vertrags werde dann die HNA Airport Group GmbH mit ihren 82,5 % die dominante Partnerschaft in dieser neuen Situation darstellen.

Herr Lengermann von Warth & Klein könne zur Auswahl des Käufers und Herr Rechtsanwalt Dr. Elkmann-Reusch von Warth & Klein zu einer Zusammenfassung der vertraglichen Regelungen weitere Informationen geben. Für die beihilferechtlichen Fragen stehe Herr Professor van der Hout von der Kanzlei Kapellmann zur Verfügung.

13. Sitzung des Innenausschusses am 02.03.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Im Mittelpunkt seiner Chinareise Anfang Februar habe gestanden, sich einen persönlichen Eindruck über die HNA Gruppe zu verschaffen. Er versichere, dass man Hinweise und Kritik zu dem Verfahren des letzten Jahres sehr ernst genommen habe. Das sei sicherlich auch in der Berichterstattung der letzten Wochen und Monate deutlich geworden.

Gemeinsam mit Herrn Staatssekretär Stich und einem Vertreter aus der Staatskanzlei sowie in Begleitung eines Mitarbeiters von Warth & Klein habe er mehrere Termine in Haikou in der Provinz Hainan, unter anderem in der Konzernzentrale der HNA, wahrgenommen. Dort habe man unter anderem mit Herrn Wang, dem CEO und Präsidenten der HNA Airport Group, und Herrn Fan, dem Geschäftsführer der deutschen Erwerbsgesellschaft HNA Airport Group GmbH, intensive Gespräche führen und sich einen Eindruck von der Leistungsfähigkeit der HNA Gruppe verschaffen können. Dabei sei auch ein Besuch eines von der HNA in vergleichbarer Ausgangssituation ehemals befindlichen Flughafens erfolgt, der von der Provinzregierung übernommen worden sei und sich augenscheinlich äußerst erfolgreich am Markt positioniert habe.

Im weiteren Verlauf es ein Treffen mit Herrn Li, dem Vizegouverneur der Provinz Hainan, und mit weiteren Vertretern der Provinzführung gegeben, wobei Herr Li die Unterstützung der Provinzregierung für das geplante Engagement der HNA bekräftigt habe.

Den Kaufvertrag und dessen Anlagen, nach Vorlagen der vom Notar ausgefertigten Unterlagen, werde er dem Parlament zunächst vertraulich zur Kenntnis geben und mit der Vorlage des Landesgesetzes als öffentlich nutzbar einstufen, damit sie öffentlich verwendet werden können. Er wolle diese Zwischenstufe machen, weil ein zweiter Durchgang im Kabinett notwendig sei.

Zum Käufer selbst einige Informationen: Die HNA Group habe sich seit ihren Anfängen im Jahr 1989 zu einem Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von 28 Milliarden US-Dollar und 180.000 Mitarbeitern entwickelt. Auf der vom US-amerikanischen Wirtschaftsmagazin „Fortune“ jährlich veröffentlichten Liste der 500 umsatzstärksten Unternehmen der Welt sei die HNA derzeit auf Platz 353 gelistet. Das Unternehmen selbst sage, dass es mit dem Jahreswechsel einen deutlichen Sprung in den zweistelligen Bereich geschafft habe.

Das Geschäftsspektrum der HNA reiche von Tourismus über Immobilien bis hin zu Logistik. Die HNA Group besitze die viertgrößte Fluglinie in China und das zweitgrößte Online-Reisebüro. Der Konzern betreibe 13 Flughäfen und 14 Airlines in China. Im Ausland habe der Konzern kurz nach dem Kauf des Schweizer Catering-Anbieters Gategroup auch die Kontrolle beim französischen Konkurrenten Servair übernommen und verdränge damit die Lufthansa Tochter LSG Sky Chefs von der Poleposition der Luftfahrt-Caterer weltweit. Die HNA Gruppe sei außerdem an Fluggesellschaften in Frankreich, Brasilien und Afrika beteiligt. Der Schweizer Boden-Abfertiger Swissport gehöre ihr ebenfalls. Die chinesische Gruppe sei zudem Mitbetreiber der Hotelketten NH Hotels und Carlson. Nach eigenen Angaben sei sie weltweit die Nummer 1 im Container-Leasing.

Im Jahr 2016 habe die HNA 21 Geschäftsabschlüsse mit einem Gesamtvolumen von 26 Milliarden Dollar getätigt und gehöre damit zu den fünf größten Auslandsinvestoren in China. Das chinesische Unternehmens- und Finanzkonglomerat HNA gehöre zudem zum Großaktionär der Deutschen Bank. HNA habe nach eigenen Angaben Aktien im Wert von 755 Millionen Euro an Deutschlands größtem Geldhaus gekauft und halte damit 3,04 % der Bank.

Zu den wesentlichen vereinbarten Vollzugsbedingungen gehöre die ordentliche Kaufpreiszahlung. Die Erteilung einer Genehmigung von Betriebsbeihilfen zugunsten der FFHG durch die EU-Kommission sei der nächste Schritt, der auf den Weg gebracht werden müsse, und die Zustimmung des Landtags der parallele Schritt. Das Vorlegen einer vom Käufer zu beantragenden kartellrechtlichen Freigabe sowie eine außenwirtschaftliche Unbedenklichkeitsbescheinigung müssten noch erfolgen. Außerdem bedürfe es noch der Bestätigung des Landes Rheinland-Pfalz, dass auch künftig im bisherigen Umfang nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Sicherheitskosten im Bereich Brandschutz und Rettungswesen erstattet werden könnten.

Mit Blick auf das vorzulegende HNA-Veräußerungsgesetz habe gestern der erste Ministerratsdurchgang stattgefunden. Am 14. März solle der zweite Ministerratsdurchgang bezüglich des Hahn-Gesetzes durchgeführt werden. Für die Plenarsitzung des Landtages am 23. und 24. März sei beabsichtigt, die

13. Sitzung des Innenausschusses am 02.03.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

erste Lesung des Gesetzentwurfs zum Hahn-Gesetz anzumelden. Für die weiteren Zeitachsen sei es den Fraktionen vorbehalten, diese im Ältestenrat zu besprechen.

Zu den Auswirkungen auf den Konversionshaushalt des Landtags kommend sei darzustellen, in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 7. Februar sei der Einzelplan 03 behandelt worden. Zu diesem Zeitpunkt seien konkrete Angaben zu den Auswirkungen des Privatisierungsprozesses auf den Haushaltsentwurf 2017/18 mit der erforderlichen Sicherheit noch nicht möglich gewesen, da der Vertragsabschluss erst gestern Abend gewesen sei.

Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss des Anteilskaufvertrags seien im Konversionskapitel 03 75 abgebildet. Der Verkaufsprozess habe insbesondere Einfluss auf den Haushalt in 2017.

Zunächst wolle er noch eine allgemeine Anmerkung machen. Seit Mai 2015 laufe das Ausschreibungsverfahren. Die 2012/2013 durchgeführte Markterkundung zu einer Privatisierung des Flughafens Frankfurt-Hahn GmbH habe ergeben, dass es Interesse zum Kauf des Geschäftsanteils des Landes gebe. Zwei Hürden – laufende Beihilfeverfahren und hohe Infrastrukturlasten – hätten jedoch damals entgegengestanden. Nach Entscheidung der EU-Kommission im Oktober 2014 seien beide Hürden beseitigt worden. Neben der erfolgreichen Beendigung der Beihilfeverfahren sei Ende 2014/Anfang 2015 eine Entschuldung der FFHG erfolgt.

Zum Ablauf der Angebotsfrist Ende Oktober 2016, auch darüber habe man berichtet, seien sechs Angebote eingegangen, von denen drei verhandlungsfähig gewesen seien. Mit diesen drei Bietern seien intensive Vertragsverhandlungen geführt worden. Alle drei Bieter hätten finale Angebote abgegeben; unter den Bietern sei derjenige auszuwählen, der nach den von der EU-Kommission vorgegebenen Auswahlkriterien das beste Angebot abgegeben habe. Nach einer entsprechenden Auswertung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein seien ADC/HNA als bevorzugter Bieter ausgewählt worden. Die Vertragsverhandlungen seien abgeschlossen und eine notarielle Beurkundung sei gestern erfolgt. Mittlerweile seien die Auswirkungen des Verkaufs des Geschäftsanteils an der FFHG auf den Haushalt darstellbar.

Die Einnahmetitel im Kapitel 03 75 seien mit null angegeben, da zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung keine konkreten Angaben möglich gewesen seien. Titel 113 01 bilde den Verkauf des Geschäftsanteils des Landes ab; die Titel 161 01 und 181 04 das Gesellschafterdarlehen. Mittlerweile sei die Höhe des Kaufpreises bekannt. Nach den Vertragsverhandlungen entfalle der zu zahlende Gesamtkaufpreis in Höhe von 15,1 Millionen Euro zu einem Teil auf die Übernahme des Gesellschafterdarlehens in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsvollzugs bereits ausgezahlten Darlehensbetrages. Das Land sichere dies durch die Rückzahlung ab.

Es werde davon ausgegangen, dass bis zum Vollzug voraussichtlich Ende April/Anfang Mai rund 5 Millionen Euro an Gesellschafterdarlehen ausgezahlt sein würden. Die Höhe der zweiten Tranche habe er dem Landtagspräsidenten in der letzten Woche mitgeteilt. Die genaue Höhe sei abhängig von dem genauen Vollzugszeitpunkt der tatsächlichen weiteren Liquiditätsentwicklung der FFHG und damit auch von vielen äußeren Faktoren. Erwartet würden bei allen erforderlichen Vorbehalten in 2017 Einnahmen bei Titel 181 04 in Höhe von rund 5 Millionen Euro für die Ablösung des Gesellschafterdarlehens, bei Titel 161 01 rund 95.000 Euro für Zinszahlungen aus dem Darlehensvertrag und bei Titel 133 01 rund 10 Millionen Euro für den restlichen Kaufpreis.

Zu den Ausgaben in Kapitel 03 75: Bei Titel 526 02 würden im Haushaltsentwurf Gutachter- bzw. Beratungskosten in 2017 mit 1,6 Millionen Euro und in 2018 noch mit 1,1 Millionen Euro angesetzt. Die erwarteten Ausgaben konzentrierten sich auf Beratungsleistungen für den Flughafen Frankfurt-Hahn. Die Komplexität der wirtschaftlichen und rechtlichen Fragestellungen in Zusammenhang mit dem Konversionsprojekt Flughafen Frankfurt Hahn erfordere die Einbindung externen Sachverständigen insbesondere für die Durchführung und Abwicklung des Verkaufsverfahrens. Für Notifizierung und EU-Verfahren bestehe auch weiterhin entsprechender Beratungsbedarf.

Für den Verkaufsprozess würden weitere Kosten im Haushaltsjahr 2017 insbesondere für die Beratungstätigkeit von Warth & Klein sowie die beihilferechtliche Beratungstätigkeit der Kanzlei Kapellmann, zumindest bis zum Vollzug des Kaufvertrages, anfallen. Dabei gehe es etwa um die Notifizierung der

13. Sitzung des Innenausschusses am 02.03.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

vorgesehenen Betriebsbeihilfen bei der EU-Kommission. In der Folgezeit würden zudem Kosten für Notifizierungen von Investitionsbeihilfen aufgewendet werden müssen. Neben den Kosten im Rahmen des Verkaufsprozesses fielen noch Kosten für die laufenden Gerichtsverfahren vor dem Europäischen Gericht gegen die Entscheidung der EU-Kommission vom Oktober 2014 an. 2017 würden schätzungsweise rund 2,1 Millionen Euro höhere Ausgaben als im Haushaltsentwurf angesetzt erwartet.

Mit den Titeln 671 01 und 871 01 würden im Haushalt neue Ausgabetitel geschaffen. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung sei erwartet worden, dass in einem Anteilskaufvertrag auch konkrete Haftungsregelungen aufgenommen werden müssten. Als Verpflichtungsermächtigungen seien hierfür 15 Millionen Euro vorgesehen. Nach den vorgesehenen Regelungen im Vertrag übernehme das Land als Verkäufer verschiedene Haftungen, Garantien und Freistellungen. Diese seien überwiegend für Anteilsverkäufe wie etwa im Zusammenhang mit dem Bestand des Geschäftsanteils oder die Angabe von Gesellschaftsdaten üblich. Teilweise seien sie speziell auf dieses Projekt zugeschnitten, wie eine Freistellung in Zusammenhang mit dem Zweckverband und der Altlastenregelung.

Die Haftung des Landes sei mit Ausnahme der Haftung für Altlasten, die sich auf einen Haftungshöchstbetrag von 25 Millionen Euro belaufen, begrenzt auf einen Haftungshöchstbetrag von 5 Millionen Euro. Der Käufer habe in den Vertragsverhandlungen auf entsprechend hohe Beträge insbesondere für die Altlastenfreistellung bestanden, da das Risiko aus der früheren militärischen Nutzung nicht richtig eingeschätzt werden könne. Basierend auf den Altlastenkostenschätzungen der SGD Nord in 2014, 8,1 Millionen Euro, unter Berücksichtigung von Erstattungen Dritter und einer vereinbarten Eigenbeteiligung habe Warth & Klein im Rahmen der Bewertung der abgegebenen Angebote für den Anteilskauf die besagten Risiken in Hinblick auf deren Realisierungswahrscheinlichkeit eingeschätzt. Danach seien Ausgaben des Landes im Zusammenhang mit der Altlastenregelung in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro und in Zusammenhang mit der Freistellungsregelung hinsichtlich des Zweckverbandes in Höhe von rund 300.000 Euro in den kommenden Jahren als wahrscheinlich anzusehen. Unter Berücksichtigung insbesondere möglicher Kostensteigerungen in den nächsten Jahren seien insgesamt Ausgaben in Höhe von bis zu 2 Millionen Euro wahrscheinlich.

Zum größten Teil seien die übernommenen Haftungsrisiken des Landes nicht konkret genug, dass sie einer Verpflichtungsermächtigung bedürften. Für diese Fälle solle die zum Abschluss des Vertrags nach § 39 LHO erforderliche haushaltsrechtliche Grundlage durch ein Landesgesetz geschaffen werden. Aus Titel 682 01 würden sogenannte Sicherheitskosten der FFHG aus ihrer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit gefördert. Entsprechende Förderungen erfolgten seit 2009.

Die EU-Kommission habe die Erstattungsmöglichkeit mit den neuen Luftverkehrsleitlinien in 2014 aber deutlich beschränkt. Seit 2014 beziehe sich die Förderung daher nur noch auf den Bereich Brandschutz und Rettungsdienst. In den Folgejahren würden entsprechende erstattungsfähige Kosten der FFHG bei rund 3 Millionen Euro liegen. Die Mittel seien für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 eingeplant. Die vorgesehene Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 12 Millionen Euro solle entsprechende Zusagen gegenüber der FFHG im laufenden Verkaufsprozess für Auszahlungen in den Jahren 2018 bis 2020 ermöglichen.

Nach den Ausschreibungsbedingungen und den ausgehandelten vertraglichen Regelungen sollten für den Zeitraum bis zum Jahr 2025 Sicherheitskosten in Höhe von insgesamt bis zu 27 Millionen Euro gefördert werden. Das entspreche einem durchschnittlichen jährlichen Betrag von 3 Millionen Euro. Zum Vollzug des Anteilskaufvertrages sei der Erlass eines entsprechenden Zuwendungsgrundbescheides auf Basis eines Antrages der FFHG geplant. Auszahlungen seien nachträglich für Ausgaben des Vorjahres unter Vorlage eines Testats eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers vorgesehen. Auszahlungen seien damit erst ab 2018 zu erwarten.

Aus Titel 682 02 sollten künftig Betriebsbeihilfen an die FFHG gezahlt werden. Die Grundlage bildeten die Luftverkehrsleitlinien der EU-Kommission aus dem Jahr 2014. Nach den Luftverkehrsleitlinien könnten unter bestimmten Voraussetzungen entsprechende Betriebsbeihilfen an Flughäfen für einen Übergangszeitraum bis 2024 gewährt werden. Der Höchstbetrag errechne sich aus Finanzkennzahlen der Vergangenheit vor dem Erlass der Luftverkehrsleitlinien; entscheidend sei der Zeitraum von 2009 bis 2013. Für die FFHG sei diese beihilfefähige anfängliche operative Finanzierungslücke mit rund 25 bis 26 Millionen Euro errechnet worden.

13. Sitzung des Innenausschusses am 02.03.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Nach den Ausschreibungsbedingungen, den ausgehandelten vertraglichen Regelungen, seien Betriebsbeihilfen in Höhe von bis zu 25,3 Millionen Euro für den Zeitraum bis zum Jahr 2024 vereinbart. Vorgesehen sei dies zum Vollzug des Anteilskaufvertrags durch Erlass eines Zuwendungsgrundbescheides und der Betriebsbeihilfen nach entsprechender Genehmigung der EU-Kommission. Als Grundlage gelte die Verpflichtungsermächtigung im Titel 682 02. Auszahlungen seien nachträglich unter Vorlage eines testierten Jahresabschlusses vorgesehen.

Ausgaben seien damit erst ab 2018 zu erwarten. Geplant seien degressive Auszahlungen über einen Zeitraum von vier Jahren. Die Verteilung der Einzelbeträge auf die Haushaltsjahre sei nicht zuletzt auch noch von der Genehmigung der EU-Kommission abhängig.

Aus Titel 891 03 sollten Investitionsbeihilfen an die FFHG gezahlt werden. Die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von bis zu 22,6 Millionen Euro solle entsprechende Zusagen im Laufe des Verkaufsprozesses ermöglichen. Die Grundlage bildeten die Luftverkehrsleitlinien der EU-Kommission aus dem Jahr 2014. Nach den Luftverkehrsleitlinien könnten unter bestimmten Voraussetzungen Investitionsbeihilfen entsprechend der Größe des Flughafens Frankfurt-Hahn gegeben werden. Die Kategorien mit den Passagierzahlen seien bekannt. Es seien bis zu 50 % der Investitionskosten möglich. In jedem Fall trage nach einem Anteilsverkauf der Investor mindestens 50 % der Kosten. Nach den Ausschreibungsbedingungen und den ausgehandelten vertraglichen Regelungen seien Investitionsbeihilfen an die FFHG in Höhe von bis zu 22,6 Millionen Euro in Aussicht gestellt worden.

Auszahlungen könnten nur erfolgen, wenn die EU-Kommission die für jede Investitionsmaßnahme zu beantragenden Beihilfen genehmigt habe. Anträge würden frühestens nach Vollzug des Anteilskaufvertrages gestellt werden können. Erst auf der Grundlage des am vorhergehenden Tag notariell beurkundeten Vertrages könnten nunmehr die erforderlichen haushaltsrechtlichen Anpassungen insbesondere in Form von Änderungsanträgen angestoßen werden.

Generell lasse sich festhalten, dass sich die für das Haushaltsjahr 2017 geplanten Ausgaben in die Folgejahre verschieben würden. Auch nach Abschluss des Vertrages verbleibe es in der Gesamtsumme bei den bereits seit Beginn des Ausschreibungsverfahrens auch öffentlich immer dargestellten künftigen Leistungen zugunsten des Flughafens Frankfurt-Hahn: Betriebsbeihilfen in Höhe von bis zu 25,3 Millionen Euro, Investitionsbeihilfen in Höhe von bis zu 22,6 Millionen Euro, Förderung von Sicherheitsausgaben in Höhe von bis zu 27 Millionen Euro.

Das seien im Wesentlichen die Punkte, die hinter dem Signing des vorhergehenden Abends stünden. Noch einmal: Sobald die Unterlagen vollständig seitens des Notars versandt worden seien, gingen sie zunächst in der angekündigten vertraulichen Form unmittelbar an die Fraktionen, und sobald man das Gesetz nach dem 14. März zuleite, werde die öffentliche Nutzung der Verträge ermöglicht. Das sei mit den Vertragspartnern festgehalten.

Herr Lengermann (Manager Warth & Klein Grant Thornton AG) trägt ergänzend vor, am 28. Oktober 2016 seien sechs bindende Angebote eingegangen, die auch SPA Markups, Markups zu den Anteilskaufverträgen, beinhaltet hätten. Diese sechs Angebote seien gegenübergestellt und miteinander verglichen worden. Das Ergebnis habe erbracht, dass sich drei dieser Angebote deutlich von den unterlegenen abgehoben hätten, sodass relativ zeitnah die Entscheidung gefallen sei, mit diesen drei Bestbietenden in die Verhandlungen einzutreten. Diese hätten dann Ende November, Anfang Dezember begonnen, und zwar in Form von jeweils zweitägigen Verhandlungsm Meetings.

Parallel dazu sei die EU-Kommission über diese Schritte informiert worden. Sie habe dann die Berichtserstattung zur Kenntnis genommen.

Anfang November, nach den ersten Verhandlungen mit den Bietern, habe dann festgestellt werden können, dass eine eindeutige Auswahl zugunsten eines Bieters noch nicht möglich sei, weil die Kaufpreisangebote relativ nah beieinander gelegen hätten und schlecht miteinander vergleichbar gewesen seien bzw. die Bieter unterschiedliche Vorstellungen in Bezug auf die Anteilskaufverträge und den darin abzubildenden Klauseln gehabt hätten.

13. Sitzung des Innenausschusses am 02.03.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Deshalb sei der Entschluss gefasst worden, am 20. Dezember noch einmal zu einem weiteren Verhandlungsmeeeting, der finalen Verhandlungsrunde, einzuladen, das dann in der ersten Januarwoche stattgefunden habe. Dabei seien noch einmal Anteilskaufverträge ausgetauscht und die jeweiligen Sichtweisen von Verkäufer und potentiellen Käufern dargelegt worden. Mit allen Bietern habe schließlich ein final verhandelter Kaufvertragsentwurf aufgesetzt werden können, sodass theoretisch mit allen drei Bietern ein Vertrag hätte abgeschlossen werden können. Mit den jeweiligen Bietern sei Einverständnis über die Vertragsklauseln, aber auch über den Kaufpreis und die Kaufpreismechanismen, die sich unterschiedlich dargestellt hätten, erzielt worden.

Im Anschluss an diese finalen Verhandlungsrunden seien die Bieter gebeten worden, das im Rahmen der Meetings erreichte Verständnis zu bestätigen und darüber hinaus ihr Kaufpreisangebot zu finalisieren. Somit sei dies ihre letzte Chance gewesen, ihr Angebot anzupassen. Am 9. Januar seien dann alle finalen Kaufpreisangebote eingegangen, zwei dieser Bieter hätten ihre Angebote gegenüber dem Vorangebot nachgebessert, der dritte habe sein Angebot etwas reduziert, sodass dieser Bieter schnell als drittbeste Bieter identifiziert worden sei. Die anderen beiden Bieter hätten mit ihren Angeboten noch relativ dicht beieinander gelegen. Nach einer Gegenüberstellung der Angebote sei dann eindeutig feststellbar gewesen, dass das Konsortium HNA/ADC den höchsten Kaufpreis biete, sodass in der Folge die Entscheidung gefallen sei, dem Land diesen Bieter empfehlen.

Während der ganzen Zeit habe es parallel dazu die Abstimmung mit der EU-Kommission bzw. die Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission gegeben, die die Berichte jeweils zur Kenntnis genommen habe.

Es sei dann zur letzten Verhandlungsrunde mit HNA/ADC gekommen, die als preferred bidder eingeladen worden seien weiterzumachen. Der zweit- und drittbeste Bieter sei jeweils darüber informiert worden, dass sein Angebot nicht das beste gewesen sei. Diese Information der Bieter sei am 23. Januar erfolgt. Danach sei der Vertrag feinjustiert worden, da es gegenüber der Endverhandlung des materiellen Gegenstands Anfang Januar noch Anpassungs- und Diskussionsbedarf gegeben habe. Die Gespräche dazu hätten in den letzten Wochen stattgefunden, bis dann am vorhergehenden Tag das Signing habe erreicht werden können und der Vertrag beurkundet worden sei.

Herr Dr. Elkemann-Reusch (Rechtsanwalt Warth & Klein Grant Thornton Rechtsanwaltsgesellschaft) legt dar, Unternehmenskaufverträge dieser Art ließen sich in eine bestimmte Anzahl Blöcke einteilen.

Der erste große Block sei der Kaufgegenstand, in diesem Fall der Anteil des Landes Rheinland-Pfalz am Flughafen Frankfurt-Hahn in Höhe von 82,5 %. Darüber hinaus sei auch das Gesellschafterdarlehen übertragen worden, das das Land dem Flughafen gewährt habe, das heiße, der Käufer habe es in voller Höhe übernommen. Der Kaufpreis, der für diese beiden Kaufgegenstände zu zahlen gewesen sei, sei vorher schon auf ein Treuhandkonto überwiesen worden und werde später, wenn alle Vollzugsbedingungen und -handlungen erfolgt seien, an das Land überwiesen.

Die Beurkundung sei am vorhergehenden Tag erfolgt. Zu der Frage, was zwischen Beurkundung und Vollzug des Unternehmenskaufvertrags geschehe, sei auszuführen, zunächst einmal müsse das Kartellverfahren und dann die außenwirtschaftsrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Da sogenannte Covenants vereinbart worden seien, bestünden gewisse Zustimmung- und Informationsrechte zugunsten des Käufers. Der Käufer habe den Unternehmenskaufvertrag unterschrieben und möchte, da derzeit eine Art Zwischenstadium gegeben sei, sichergehen, dass im Zeitraum bis zum Vollzug keine wesentlichen Verschlechterungen des Kaufgegenstands eintreten. Deshalb seien diese Rechte vereinbart worden, im Rahmen derer sich das Land verpflichtet habe, keine nachteiligen Rechtsgeschäfte im Hinblick auf den Flughafen vorzunehmen, und der Flughafen seine wesentlichen Anlagegegenstände nicht mehr veräußern dürfe.

Als Vollzugsbedingungen seien im Wesentlichen die kartellrechtliche Freigabe, die Gewährung der Betriebsbeihilfen seitens der EU-Kommission in einer Höhe von 24,5 bis 25,3 Millionen Euro und die Zustimmung des Landtags vereinbart worden. Es komme nur zur Umsetzung des Unternehmenskaufvertrags, wenn diese Bedingungen erfüllt seien. Diese müssten darüber hinaus innerhalb von sechs Mo-

13. Sitzung des Innenausschusses am 02.03.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

naten eingetreten sein, die Frist habe mit dem vorhergehenden Tag begonnen. Sollte eine der Vollzugsbedingungen innerhalb dieses Zeitraums nicht eingetreten sein, könnten die Parteien vom Unternehmenskaufvertrag zurücktreten.

Wenn die Vollzugsbedingungen eingetreten seien, würden sich die Parteien informieren und zu einem Treffen zusammenkommen, um die sogenannten Vollzugshandlungen vorzunehmen. Das bedeute, der Kaufpreis werde überwiesen, und sobald dieser überwiesen sei, gehe der Geschäftsanteil auf den Käufer über.

Ein weiterer großer Block betreffe die Garantien des Landes, die es im Hinblick auf den Flughafen abgegeben habe, und welche Haftungsrisiken sich daraus ergäben. Das Land habe zunächst einmal Garantien darüber abgegeben, dass der Geschäftsanteil am Flughafen Frankfurt-Hahn dem Land auch wirklich gehöre, die Grundstücke, die dem Flughafen gehörten, im Eigentum der FFHG stünden, bestimmte Arbeitsverträge wirklich existierten und weitere Punkte. Solche Garantien würden in den meisten Unternehmenskaufverträgen vereinbart, das heiße, solche Vereinbarungen bewegten sich im Rahmen des Üblichen. Das Land hafte dabei nur für die Punkte, die ausdrücklich im Unternehmenskaufvertrag aufgeführt seien, der vereinbarte Garantiekatalog sei somit abschließend, und es gebe darüber hinaus keine Haftung des Landes.

Sollte eine Garantie verletzt werden, hafte das Land grundsätzlich auf Schadenersatz. Auch dies stelle eine übliche Regelung in Unternehmenskaufverträgen dar. Das Land hafte allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen, es hafte beispielsweise nur für unmittelbare Schäden. Ein wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang sei, dass die Haftung begrenzt sei. Das bedeute, auch bei Garantieverletzung bestehe keine unbegrenzte Haftung des Landes. Die Summe sei begrenzt worden auf 5 Millionen Euro und auf 2 Millionen Euro bei Garantieverletzungen. Die Altlastenregelung sei hierbei ausgenommen, hier sei eine spezielle Regelung erfolgt.

Darüber hinaus gebe es gewisse Freistellungen, zum einen eine Steuerfreistellung. Dabei hafte das Land dafür, dass die FFHG die Steuern abgeführt habe, entsprechend der Regelung im Unternehmenskaufvertrag, bei der es sich ebenfalls um eine übliche Regelung handele. Die zweite große Freistellungsregelung betreffe die Altlasten. Die Haftung sei hier auf 25 Millionen Euro begrenzt. Die Haftung des Landes komme jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht.

Herr Prof. Dr. van der Hout (Kanzlei Kapellmann, EU-Büro Brüssel) erläutere, das Verkaufsverfahren in den vergangenen Monaten zusammen mit den Vertretern von Warth & Klein Grant Thornton beihilferechtlich begleitet zu haben. Der stark beihilferechtlich geprägte Privatisierungsprozess mit seiner Vorgeschichte mit der EU-Kommission bilde den Ausgangspunkt für das Verfahren. Als Vorteil habe sich daraus ergeben, dass die Kommission durch die jahrelangen Prüfungen den Flughafen Frankfurt-Hahn schon sehr genau kenne.

Die EU-Kommission sei über das Vorhaben informiert worden, den Flughafen zunächst zu entschulden und mittels des Gesellschafterdarlehens für den Privatisierungszeitraum liquide zu halten, um dann den rheinland-pfälzischen Anteil am Flughafen beihilferechtlich konform zu verkaufen.

Bei diesem Prozess handele es sich um ein strukturiertes Bieterverfahren, das bestimmten beihilferechtlichen Bedingungen unterliege. Wenn diese Bedingungen, die die EU-Kommission in ihrer Mitteilung zum Beihilfebegriff niedergelegt habe, eingehalten würden, würde dieser Verkaufsprozess marktkonform erfolgen. Marktkonform bedeute beihilfefrei. In diesem Kontext sei dann auch kein formales Prüfungsverfahren der EU-Kommission gegeben; denn wenn sich ein Mitgliedstaat an diese Bedingungen halte, agiere er konform und eine Beihilfe stehe nicht im Raum.

Aufgrund der Vorgeschichte habe sich das Land entschlossen, sich eng mit der Kommission abzustimmen. Aus diesem Grund sei sie über alle Schritte im Rahmen einer informellen Abstimmung laufend informiert worden. Es habe einen regelmäßigen Austausch sowie zahlreiche persönliche Gespräche zwischen den zuständigen Stellen gegeben, sodass sich die Kommission jederzeit auf dem aktuellsten Stand befunden habe. Das Signing sei nun erfolgt, das heiße der Vertrag sei unterschrieben worden. Auch dieser Schritt werde jetzt der EU-Kommission kurzfristig mitgeteilt werden.

13. Sitzung des Innenausschusses am 02.03.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Ein weiterer Strang sei die künftige Gewährung von Betriebsbeihilfen. Relativ schnell sei deutlich geworden, dass alle Bieter, die sich an dem Verfahren beteiligt hätten, in ihre Kalkulation eingestellt hätten, auch weiterhin im Rahmen der zulässigen Bedingungen Beihilfen zu erhalten. Hervorzuheben sei in diesem Zusammenhang, einen hochdefizitären Flughafen ohne Beihilfen zu verkaufen, sei nicht möglich. Das habe sich im Verfahren herausgestellt.

Die EU-Kommission habe dazu allerdings sehr deutlich gemacht, dass die künftige wirtschaftliche Nutzung des Flughafens, das Geschäftskonzept, von dem Verkaufsverfahren selbst entkoppelt werden müsse, weil nach Beihilferecht der Wirtschaftsteilnehmer marktwirtschaftlich zu handeln habe. Das heiße, oberste Maxime müsse es sein, den höchsten Kaufpreis zu erzielen.

Somit sei die Frage der Betriebsbeihilfen weitgehend entkoppelt, mit der EU-Kommission sei aber abgestimmt worden, dass die künftige Gewährung von Betriebsbeihilfen eine Vollzugsbedingung sei.

Nachdem nun das Signing erfolgt sei, werde gemeinsam mit dem Käufer der Schritt gegangen, dass die Notifizierung bei der EU-Kommission stattfinde, also die Anmeldung der künftig geplanten Beihilfen. Die Beträge seien genannt worden, die Summe belaufe sich auf maximal 25,3 Millionen Euro. Dieser Betrag sei schon zu einem früheren Zeitpunkt mit der EU-Kommission abgestimmt worden, was bedeute, dieser Betrag sei nicht verhandelbar, da er sich aus der anfänglichen Finanzierungslücke des Flughafens ergebe. Hintergrund sei, dass Defizite im Bereich von Flughäfen in einem Zeitraum bis 2024 degressiv abgebaut werden müssten, sodass die Flughäfen spätestens dann zu einem positiven operativen Ergebnis kämen bzw. kommen müssten.

Die beabsichtigte Notifizierung laufe über den Bund, da dieser Ansprechpartner für die EU-Kommission sei. Die Kommission habe informell in Aussicht gestellt, dass sie die Prüfung zügig vornehmen werde. Große Probleme würden nicht erwartet, da – wie schon ausgeführt – die Angelegenheit Flughafen Frankfurt-Hahn der Kommission bekannt sei und er zudem in einer Region liege, in der es keine anderen Flughäfen gebe.

Was die kartellrechtliche Genehmigung und die außenwirtschaftliche Unbedenklichkeitsbescheinigung angehe, würden dazu das Bundeskartellamt und das Bundeswirtschaftsministerium mit einbezogen. Auch dieser Schritt befinde sich in der Vorbereitung. Das seien im Kern Pflichten des Käufers, aber üblicherweise habe der Verkäufer hierbei auch Aufgaben zu erfüllen und werde diese auch wahrnehmen.

Der Punkt Investitionsbeihilfen sei auch schon angesprochen worden. Dabei handele es sich um keine harte Zusage im Vertrag, vielmehr werde für die Zukunft die Möglichkeit eingeräumt, Investitionsbeihilfen im Rahmen eines festgelegten Höchstbetrags zu gewähren. Das hänge davon ab, dass der künftige Betreiber oder Eigentümer mit genehmigungsfähigen Plänen auf das Land zugehe, die dann bei der EU-Kommission vorgelegt werden müssten, damit sie freigegeben werden könnten.

Herr Abg. Licht bittet um den Sprechvermerk.

Nach den Ausführungen von Herrn Staatsminister Lewentz sowie von Herrn Lengermann, Herrn Elkmann-Reusch und Herrn Professor Dr. van der Hout habe sich seiner Erkenntnis nach in den Grundsätzen bezüglich der Beihilfen keine Veränderung ergeben. Auch die Zahlen, die jetzt genannt worden seien, seien so schon bekannt gewesen.

Berichtet worden sei, der Übergang solle in sechs Monaten stattfinden, also zum 1. September.

Herr Staatsminister Lewentz weist darauf hin, dieser Zeitraum sei der maximale Zeitraum. Die Landesregierung gehe davon aus, dass es in der zweiten Aprilhälfte zum Closing kommen werde. Somit könnte dann ein Übergang zum 1. Mai oder kurz danach erfolgen.

Herr Abg. Licht geht auf die Meldung aus Hessen ein, dass es in der Gesellschafterstruktur der ADC kurzfristig zu Veränderungen gekommen sei. Diese Meldung erachte er schon als ungewöhnlich, da sich die hessische Seite eigentlich bisher auf die Informationen aus Rheinland-Pfalz verlassen habe. Die bisherige Gesellschafterstruktur sei ihm bekannt, die eine Vielzahl an Rechtsformen mit Limited

13. Sitzung des Innenausschusses am 02.03.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

aufweise. Wenn sich in der Struktur eine wesentliche Änderung ergeben habe, sehe er die Notwendigkeit, darüber auch das Land Rheinland-Pfalz zu informieren. Er bitte Herrn Staatsminister Lewentz um Auskunft, was ihm selbst darüber bekannt sei und was Herr Professor Dr. Englert der Presse darüber mitgeteilt habe.

In diesem Zusammenhang sei auch die Struktur der Erwerbengesellschaft anzusprechen, wie diese insgesamt aussehe. Vor zwei Wochen sei nach seiner Kenntnis eine Gesellschaft HNA/ADC notariell beglaubigt gegründet worden. Auch hierzu bitte er um Darstellung der entstandenen Strukturen.

Zu fragen sei, ob es Auswirkungen und wenn ja, welche, auf den Zeitplan des Verfahrens und auf die Meldung an die EU-Kommission gebe, wenn Herr Professor Dr. Englert von einer Klärung in den nächsten vier Wochen spreche.

Herr Staatsminister Lewentz hebt hervor, auch die Beteiligten auf rheinland-pfälzischer Seite seien davon ausgegangen, dass der für den vorhergehenden Tag festgesetzte Termin von 15:00 Uhr für das Signing des Vertrags zwischen Hessen und ADC eingehalten werde. Dann sei um 13:00 Uhr ein Anruf auf Abteilungsleiterebene, bei Herrn Abteilungsleiter Stumpf, eingegangen, bei dem diese in Rede stehende Nachricht übermittelt worden sei.

Anführen wolle er die Pressemitteilung des hessischen Finanzministers, der für den Flughafen Frankfurt-Hahn zuständig sei, in der dieser im letzten Satz ausdrücklich mitteile: „Hessens zentrales Interesse ist es, von dem durch Rheinland-Pfalz ausgewählten Käufer einen bestmöglichen Verkaufspreis für die Minderheitenanteile zu erzielen.“ Daraus erschließe sich für ihn, dass Hessen weiterhin davon ausgehe, mit dem von Rheinland-Pfalz ausgewählten Käufer den Anteilskaufvertrag abzuschließen. Das heiße, die ADC erwerbe den hessischen Anteil und HNA Airport Group GmbH den rheinland-pfälzischen Anteil.

Zu den Gründen des nicht eingehaltenen Termins könne auch er nur auf die in der Pressemeldung des hessischen Finanzministers angesprochene Änderung in der Gesellschafterstruktur verweisen. Die Informationen, die Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestanden hätten, seien auch den Kollegen in Hessen zur Verfügung gestellt worden. Wenn darüber hinaus weitere Informationen zur Verfügung gestellt werden könnten, werde dies gemacht. Herr Professor Dr. Englert habe dazu geäußert, diese Angelegenheit sei sehr schnell aufklärbar.

Was nähere Erläuterungen zu dem Telefonanruf angehe, würde er Herrn Abteilungsleiter Stumpf bitten, nähere Ausführungen zu machen, bezüglich der Auswirkungen auf das laufende Verfahren und dem Agieren gegenüber der EU-Kommission würde er Herrn Dr. Elkemann-Reusch um eine Erläuterung bitten.

Sobald sein Haus nähere Informationen bezüglich der geänderten Gesellschafterstruktur der ADC habe, werde er diese dem Ausschuss zukommen lassen.

Herr Stumpf (Abteilungsleiter im Ministerium des Innern und für Sport) erläutert, in dem Telefonat am vorhergehenden Tag habe ihn sein hessischer Kollege darüber informiert, dass ein für den vorhergehenden Nachmittag angesetzter Notartermin abgesetzt worden sei. In der Sache selbst habe er das ausgeführt, was sich in der Presseinformation des hessischen Finanzministeriums wiederfinde. Die Begründung dafür habe gelautet, es gebe noch Aufklärungsbedarf seitens des hessischen Finanzministeriums in Bezug auf die Struktur der Käuferseite. Dabei habe er aber noch einmal deutlich das Interesse der hessischen Landesregierung an einem Verkauf des Geschäftsanteils in Höhe von 17,5 % betont.

Herr Dr. Elkemann-Reusch gibt an, die HNA Airport Group GmbH, die Käufergesellschaft, sei eine Gesellschaft, die nach deutschem Recht am 16. Februar 2017 von einem Notar in Koblenz gegründet worden sei. Sie sei als sogenannte Einzweckgesellschaft, speziell zum Erwerb des Geschäftsanteils, gegründet worden. Der Eintrag dieser Gesellschaft in das Handelsregister sei am 1. März 2017 erfolgt.

Gesellschafter der HNA Airport Group GmbH sei die Hainan Air Travel Service Co. Ltd. aus der Provinz Hainan in China als alleinige Gesellschafterin.

Herr Prof. Dr. van der Hout klärt auf, beihilferechtlich bestünden keine Auswirkungen auf den rheinland-pfälzischen Antrag für die Betriebsbeihilfen. Diesen Antrag stelle zudem der Bund für das Land.

13. Sitzung des Innenausschusses am 02.03.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Dieser Antrag werde nach den Voraussetzungen der Verkehrsleitlinien genehmigt. Wer letztendlich Eigentümer des Flughafens sei, darauf komme es in beihilferechtlicher Hinsicht nicht an.

Herr Abg. Noss stellt heraus, die in den letzten Monaten erbrachten Leistungen in Bezug auf den Verkaufsprozess des Flughafens Frankfurt-Hahn könnten schon als außerordentlich bezeichnet werden.

Zu begrüßen sei es, dass das Verfahren seitens der EU-Kommission richtlinienfest begleitet worden sei, und zwar von Anfang an und diese Begleitung dazu beigetragen habe, den Verkaufsvorgang zu erleichtern. Ausgeführt worden sei, dass die HNA alleiniger Gesellschafter der Erwerbengesellschaft sei. Er bitte um Auskunft, ob es möglich wäre, dass diese Gesellschaft auch den Anteil von Hessen mit erwerbe, wenn sich der Erwerb durch die ADC zerschlagen würde.

Des Weiteren bitte er um Beantwortung, ob die Arbeitsplätze am Flughafen Frankfurt-Hahn ebenfalls Gegenstand der Gespräche gewesen seien, ob eine Einstellungsgarantie oder Arbeitsplatzgarantie ausgesprochen worden sei.

Eine weitere Bitte um Beantwortung beziehe sich auf die Entscheidung von Ryanair am vorhergehenden Tag, ob diese gegebenenfalls Ausfluss auf das Businesskonzept haben könne.

Herr Staatsminister Lewentz weist darauf hin, seitens Hessens gebe es keine anderslautenden Signale, dass das Land nicht mit der ADC zum Geschäftsabschluss kommen werde. Das sei auch der vorgesehene Weg.

Was die Frage nach den Arbeitsplätzen angehe, so sei hervorzuheben, dass Rheinland-Pfalz seinen Anteil mit allen Rechten, auch die der Arbeitnehmer, veräußern werde. Das heiße, an der Rechtssituation der Arbeitnehmer ändere sich nichts. Im Laufe der letzten Jahre seien viele Maßnahmen umgesetzt worden, die Veränderungen in den Abläufen und Strukturen mit sich gebracht hätten und auch schon eine Reduzierung der Arbeitsplätze mit sich gebracht habe. Ob sich ein künftiger Inhaber mit dem Betriebsrat auf ein weiteres Maßnahmenpaket vereinbaren werde, entziehe sich seiner Kenntnis. Nicht vorenthalten wolle er jedoch die Aussagen der Bieter in diesem Zusammenhang, die alle davon gesprochen hätten, sich in diesem Zusammenhang auch die Synergie-Effekte anschauen zu wollen, ob es in dieser Hinsicht Verbesserungsmöglichkeiten gebe.

Was die Entscheidung von Ryanair angehe, so gehe er davon aus, dass das der künftige Eigentümer diese zur Kenntnis genommen habe. Zu bemerken sei in diesem Zusammenhang, dass HNA einen eigenen Schwerpunkt setzen werde, auch im China-Geschäft, in dem Ryanair nicht tätig sei. Er habe allerdings nicht den Eindruck, dass diese Entscheidung eine herausgehobene Rolle in der Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens seitens der HNA Airport Group GmbH spiele. Das bedeute jedoch nicht, dass sich der Erwerber nicht darüber bewusst sei, dass diese Veränderung bei Ryanair Auswirkungen auf den Flughafen Frankfurt-Hahn haben werde. Dieser Umstand sei in den Überlegungen mit einbezogen.

Herr Abg. Licht verweist bezüglich der Bemerkung von Herrn Abgeordneten Noss zu den erbrachten Leistungen auf die entsprechenden Honorare, die dafür geflossen seien. Wenn die Summen, die vorhin von Herrn Staatsminister Lewentz genannt worden seien, zu den bisherigen Beratungsleistungen hinzugenommen würden, überstiegen diese mittlerweile sogar den Verkaufserlös. Auch diesen Aspekt gelte es, einmal deutlich zu machen

Die Ausführungen, die Herr Staatsminister Lewentz bezüglich der ADC gemacht habe, könne er nicht als zufriedenstellend bezeichnen. Nach seinem Dafürhalten könne die Klärung nicht allein durch Hessen erfolgen. Wenngleich die ADC den hessischen Anteil am Flughafen Frankfurt-Hahn erwerben sollte, so sei sie darüber hinaus aber auch noch Besitzer von Teilflächen am Flughafen. Das heiße, Rheinland-Pfalz müsse im doppelten Sinne daran gelegen sein, in Erfahrung zu bringen, welche Gesellschafter die ADC habe. Er gehe davon aus, dass kein Gesellschafter ausgeschieden sei, der nur einen sehr geringen Anteil an dieser Gesellschaft habe, sodass es gute Gründe für die hessische Seite gebe, nach den Hintergründen zu fragen.

Herrn Staatsminister Lewentz bitte er deshalb, selbst in dieser Hinsicht eine Klärung herbeizuführen und anschließend das Parlament darüber zu informieren.

13. Sitzung des Innenausschusses am 02.03.2017
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

ADC habe als Konsortium mit HNA den Zuschlag erhalten. Deshalb sei nach möglichen Auswirkungen zu fragen, wenn nun ADC ausscheiden oder in der Bewertung unterlegener Bieter in einem möglichen Beschwerdeverfahren eine Rolle spielen sollte.

Herr Staatsminister Lewentz legt dar, bis zu dem Anruf am vorhergehenden Mittag sei die Gesellschaftsstruktur der ADC noch bekannt gewesen. Wenn nun Hessen von einer Veränderung spreche, die eine neue Gesellschafterstruktur mit sich gebracht habe, dann werde Rheinland-Pfalz die Details übermittelt bekommen. In diese werde dann entsprechend Einsicht genommen.

Zu betonen sei, angesichts der gemachten Erfahrungen habe sich die Landesregierung die Option seitens der Bieter einräumen lassen, mit den gegebenen Möglichkeiten die Firmenhintergründe genau zu prüfen. Bis zu dem Punkt, an dem es jetzt offensichtlich zu einer Veränderung bei der ADC gekommen sei, sei dies auch geschehen. Diese Informationen seien dann auch den Kollegen in Hessen zur Verfügung gestellt worden.

Wenn Hessen mitgeteilt habe, an welcher Stelle es Probleme sehe – was wahrscheinlich am heutigen oder nachfolgenden Tag geschehen werde –, dann habe Rheinland-Pfalz ein großes Interesse daran, gemeinsam für Aufklärung zu sorgen, um den noch letzten Schritt einleiten zu können. Rheinland-Pfalz werde alles unternehmen, um die Unterstützung, die das Land leisten könne, auch zu leisten.

Die Meldung über die Veränderung sei erst am vorhergehenden Tag erfolgt, zu einem Zeitpunkt, als die Mitglieder der rheinland-pfälzischen Landesregierung zu einer Kabinettsitzung zusammengekommen und eigene Notartermine wahrgenommen worden seien. Am Morgen des heutigen Tages hätten nun die Sitzungstermine des Innenausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses auf der Tagesordnung gestanden. Das heiße, bisher sei es nicht möglich gewesen, für eine entsprechende Aufklärung zu sorgen.

Herr Prof. Dr. van der Hout erläutert zu der Frage möglicher Auswirkungen, es sei ein Bieterverfahren durchgeführt und auf Grundlage der Informationen, die zum damaligen Zeitpunkt vorgelegen hätten, seien Bieter ausgewählt worden. Es werde davon ausgegangen, dass mit den jetzt ausgewählten Bietern ein Vertrag geschlossen werde. Selbst wenn sich intern bei einem der Bieter Veränderungen ergeben sollten, werde nicht davon ausgegangen, dass dieser als Folge dessen vollkommen aus dem gegenwärtigen Prozess ausscheide. Die bisherigen Darstellungen aus Hessen ließen einen solchen Schritt aber auch nicht vermuten.

Auf Bitten von Herrn Abg. Licht sagt Herr Staatsminister Lewentz zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zukommen zu lassen.

Ebenfalls auf Bitten von Herrn Abg. Licht sagt er zu, sobald dem Ministerium aktuelle Informationen bezüglich einer veränderten Gesellschaftsstruktur der ADC GmbH vorliegen, diese dem Ausschuss zukommen zu lassen.

Der Bericht sowie der Antrag der Fraktion der CDU – Vorlage 17/979 – haben ihre Erledigung gefunden.

gez. Berkhan
Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Guth, Jens	SPD
Hüttner, Michael	SPD
Noss, Hans Jürgen	SPD
Scharfenberger, Heike	SPD
Schwarz, Wolfgang	SPD
Steinbach, Nico	SPD
Winter, Fredi	SPD
Beilstein, Anke	CDU
Lammert, Matthias	CDU
Licht, Alexander	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Friedmann, Heribert	AfD
Becker, Monika	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Lewentz, Roger	Minister des Innern und für Sport
----------------	-----------------------------------

Warth & Klein Grant Thornton AG, Düsseldorf:

Lengermann, Stefan
Elkemann-Reusch, Dr. Manfred

Kapellmann Rechtsanwälte:

Van der Hout, Prof. Dr.
Robin

Landtagsverwaltung:

Follmann, Karin	Regierungsdirektorin
Hardt, Dr. Markus	Regierungsdirektor
Berkhan, Claudia	Oberregierungsrätin im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführerin)
Rack, Dr. Katrin	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)